

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 Einkommensteuergesetz sowie bei Einkünften im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 Einkommensteuergesetz von beschränkt Steuerpflichtigen

- Einzelsteuerbescheinigung
- Zusammengefasste Bescheinigung für den Zeitraum.....
Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.
- Abstandnahme vom Steuerabzug nach (§ 43 Abs. 2 EStG)

An
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers der Kapitalerträge)

wurden am
(Zahlungstag)

für
(Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge, bei Wertpapieren WKN/ISIN)

wurden für den Zeitraum

folgende Kapitalerträge gezahlt / gutgeschrieben / gelten als zugeflossen:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG

Mögliche Eintragungen für inländische ausschüttende und inländische thesaurierende Investmentfonds:

1.) Ertragsdaten:

a) Transparente Fonds (Ausschüttung oder Thesaurierung):

a1) Anleger ohne Abstandnahmeregelung; ED207+ED208+ED209+ED235 oder alternativ EV410A+EV411A bzw. EV410B+EV410B

a2) Gläubiger=Schuldner/auszahlende Stelle (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EStG) oder

Interbankenfreistellung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG): ED207 oder alternativ EV411A-EV420A bzw. EV411B-EV420B); Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG);

Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG): ED207+ED209+ED235 oder alternativ EV411A+(EV410A-EV412A) bzw. EV411B+(EV410B-EV412B)

b) Intransparente Fonds Ausschüttung:

Voller Ausschüttungsbetrag ED148 oder alternativ bei Nichtmeldung ED008A.

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

c) Intransparente Fonds Thesaurierung:

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

2.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem Tz. 121 BMF-Schreiben vom 18.08.09

Mögliche Eintragungen für ausländische ausschüttende Investmentfonds:

1.) Ertragsdaten:

a) Transparente Fonds (Ausschüttung):

a1) Anleger ohne Abstandnahmeregelung; ED208+ED209 oder alternativ EV410A bzw. EV410B

a2) Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG): ED209 oder alternativ EV410A-EV412A bzw. EV410B-EV412B

b) Intransparente Fonds (Ausschüttung):

Voller Ausschüttungsbetrag ED148 oder alternativ bei Nichtmeldung ED008A

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

2.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem. Tz. 121 BMF-Schreiben vom 18.08.09,

Mögliche Eintragungen für ausländische thesaurierende Investmentfonds:

1.) Ertragsdaten:

a) Transparente Fonds (Thesaurierung):

Ausschüttungsgleiche Erträge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 b) InvStG werden **nicht** ausgewiesen

b) Intransparente Fonds Thesaurierung:

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier **nicht** ausgewiesen.

2.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem Tz. 121 BMF-Schreiben vom 18.08.09,

- Akkumulierte thesaurierte Erträge gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG (ID905) inklusive akkumulierte Mehrbeträge (ID909) nach § 6 InvStG bei intransparenten Fonds

- Schätzwert (ID917) gemäß BMF-Schreiben v. 18.08.09 Rz. 139

>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

ED205 + (ED125-ED217) oder ED120 + (ED124-EV422B) bzw. GJ-Ende,

Dividendenzufluss > 28.02.2013 ED455 + (ED124-EV422B);

Gläubiger=Schuldner/auszahlende Stelle (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EStG), Interbankenfreistellung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG), Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG);

Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG), Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG): EV426A oder EV426B

>davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG

ED448 oder ED400D

Gläubiger=Schuldner/auszahlende Stelle (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EStG), Interbankenfreistellung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG); Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG), Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG), Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG): EV421A oder EV421B

>davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger*

ED400B (Privatanleger) oder EV411A bzw. EV411B

*Bei zusammengefasster Bescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeile ergänzbar)

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapESt	Solz
GD270A oder GD270B	GD622PW/GD622		ED021/ED060	ED400B/EV411A/ EV411B		ED070 (Steuersatz)

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

>davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger**.....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von **drei Fünfteln** vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG).

Hier müssen die inländischen Dividendenanteile zu 100% angegeben werden, wenn der Anleger einen Befreiungsnachweis nach § 44a Abs. 8 EStG vorgelegt hat. Als Befreiungsnachweis kommt nur eine NV-Bescheinigung (NV-02 Art 4 oder Art 2 und 4) oder ein Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid für sonstige von der KSt befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen bzw. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts in Frage (nicht gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich).

Die KEST wird dann nur in Höhe von 15% erhoben (früher bei Emittentensteuer Erstattung von 2/5 der KEST).

Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

>davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9

(ohne Erträge aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen)

>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

Erträge aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen im Sinne des § 8 Abs. 6 InvStG

- Bereinigter Veräußerungsgewinn gem. § 8 Abs. 5 InvStG,

- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage)

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG
- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage)
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen

- Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden
nur nachrichtlich:
Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds
.....
- Transparenter Fonds: EV405A oder EV405B
- Intransparenter Fonds ED135

- Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in Ihrer Steuererklärung sämtliche Erträge anzugeben haben.

Bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG)
- Akkumulierte thesaurierte Erträge (ID905) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG inklusive akkumulierte Mehrbeträge (ID909) nach § 6 InvStG bei intransparenten Fonds
- Schätzwert (ID917) gemäß BMF-Schreiben v. 18.08.09 Rz. 139

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen)

Kapitalertragsteuer

Solidaritätszuschlag

Höhe der Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

**Bei zusammengefasster Bescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeile ergänzbar)

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapESt	Solz